

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1950.

85/A.B.
zu 108/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der von den Abg. M a r c h n e r und Genossen eingebrachten Anfrage, betreffend die Vorkommnisse in dem Grazer Sperrkontenprozess, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Am 27.6.1949 hat die Bundespolizeidirektion Graz an das Bundesministerium für Inneres berichtet, dass nach polizeilichen Feststellungen unter widerrechtlicher Ausnützung der §§ 9 und 10 Währungsschutzgesetz einer grösseren Anzahl von Inhabern verfallener 60-prozentiger Sperrkonten die Rückbuchung bis zu einem Höchstbetrag von 3.500 S ermöglicht wurde. Den an der widerrechtlichen Rückbuchung beteiligten Mittelspersonen und Beamten wurde eine entsprechende Provision bezahlt. In dem erwähnten Bericht hat die Polizeidirektion Graz auch bekanntgegeben, dass an diesen Malversationen der provisorische Polizeikommissär Dr. Otto Rosskopf und der Kanzleiadjunkt Leopold Sobotka beteiligt waren. Dr. Rosskopf wurde in diesem Zusammenhange bereits im Oktober 1949 durch den Polizeidirektor von Graz vom Dienste enthoben, da er schon durch das polizeiliche Untersuchungsergebnis schwer belastet schien. Der Kanzleiadjunkt Leopold Sobotka wurde, da bezüglich seiner Person noch weitere Erhebungen zur Klarstellung notwendig waren und seine Belastung damals noch nicht so schwerwiegend erschien, vorläufig noch im Dienste belassen.

Als am 15.5.1950 der Sperrkontenprozess in Graz begann und sich die Mitschuld des Kanzleiadjunktes Leopold Sobotka schon zu Prozessbeginn in konkreter Form herausstellte, wurde der Genannte am zweiten Verhandlungstage, und zwar am 16.5.1950, vom Dienste enthoben. Am gleichen Tage wurden der provisorische Kriminalbeamte Skela und der provisorische Kanzlist Vilhar, die an den erwähnten widerrechtlichen Vorgängen nur minderbeteiligt erschienen, vom Dienste beurlaubt.

Am 16.5.1950 hat der Polizeidirektor von Graz im Zusammenhang mit Presseangriffen wegen der unterbliebenen Suspendierung der Beamten Skela und Vilhar an den Vorsitzenden des Schöffensenates im gegenständlichen Sperrkontenprozess ein Schreiben gerichtet, in dem er unter anderem darauf hinwies, dass die Entscheidung darüber, ob eine Dienstenthebung notwendig sei oder nicht, von der Dienstbehörde nach Überprüfung und im freien Ermessen zu treffen sei. Sachlich hat der Polizeidirektor die unterbliebene Suspendierung damit begründet, dass Skela und Vilhar laut Anklageschrift nicht zu den hervorragend beteiligten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juni 1950.

Angeklagten gehörten und ihr schuldhaftes Verhalten mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stand.

Als das Bundesministerium für Inneres durch Berichte der Polizeidirektion Graz und Zeitungsnotizen von der Belastung der Beamten Skela und Vilhar Kenntnis erlangt hatte, hat das Bundesministerium für Inneres sofort am 30.5.1950 den Polizeidirektor von Graz angewiesen, die genannten Beamten unterzüglich ausser Dienst zu stellen. Dieser Auftrag wurde durchgeführt.

Was die Rechtsauffassung des Polizeidirektors von Graz anbelangt, so erscheint diese zwar formell im § 144 Abs.1 der Dienstpragmatik begründet, der besagt, dass die Disziplinarkommission einen Beamten, gegen den ein strafgerichtliches oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienste suspendieren kann, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

In Bezug auf die praktische Anwendung dieser Vorschrift auf den konkreten Fall vermag das Bundesministerium für Inneres die Vorgangsweise des Polizeidirektors von Graz nicht zu billigen, da es üblich ist, Beamte, gegen die eine Anklage vor Gericht erhoben wurde, in jedem Falle, zumindest während des Strafverfahrens, vom Dienste zu suspendieren, auch wenn ihre Schuld noch nicht eindeutig erwiesen ist.

Der Polizeidirektor von Graz hat im vorliegenden Falle eine Auffassung vertreten, die als irrig, bzw. unzweckmässig bezeichnet werden muss; es konnte jedoch bei Prüfung der Sachlage kein Anhaltspunkt für eine parteiische Einflussnahme der Polizeidirektion auf ein Gerichtsverfahren festgestellt werden. Ob ein Versuch einer solchen Einflussnahme von anderer Seite erfolgte, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Inneres.

-.-.-.-.-